

## B e g r ü n d u n g

### Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Brudermühle"

#### 1. Erweiterung

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Brudermühle" ist das Grundstück Flst.Nr. 2484 nicht erfasst. Bei der damaligen Aufstellung nahm man auf eine spätere Krankenhauserweiterung Rücksicht. Nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen ist eine Krankenhauserweiterung nicht notwendig. Aus diesem Grunde kann das o.g. Grundstück in den Bebauungsplan einbezogen werden. Dadurch wird auch eine bessere Baulandnutzung erreicht.

#### 2. Fußweg

Bei der damaligen Planung des Fußweges war ebenfalls auf eine Krankenhauserweiterung Rücksicht genommen worden. Eine Erweiterung ist jetzt nicht mehr vorgesehen. An der Stelle wo der neue Fußweg vorgesehen ist, besteht bereits ein "wilder Weg". Da dieser "Wilde Weg" eine kürzere Verbindung von den Omnibushalteplätzen in der Bahnhofstraße zu den Schulen, zum Krankenhaus oder in Richtung Goldäcker darstellt, kann man davon ausgehen, daß der im Bebauungsplan ausgewiesene Weg nicht angenommen wird. Der Weg soll daher entsprechend verlegt werden.

#### 3. Kosten

Mehrkosten entstehen durch die Bebauungsplanänderung nicht.

#### 4. Bebauungsvorschriften

Die zur Satzung vom 12. März 1975 gehörenden Bebauungsvorschriften enthielten Mängel (z.B. Abweichungen zwischen Planzeichnung u. Bebauungsvorschriften). Diese Unklarheiten werden durch die Bebauungsvorschriften vom 17. Februar 1976 beseitigt.

Stockach, den 8. April 1981

  
( S c h o p p )  
Stadtbaumeister